



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 55

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2014

*[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/69/458)]*

69/97. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, in der sie den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ersuchte, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung voll zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/87 vom 11. Dezember 2013, in der sie den Sonderausschuss ersuchte, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta übermitteln,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹,

1. *erklärt erneut*, dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über ein Gebiet ohne Selbstregierung übermitteln soll, solange kein Beschluss der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach das betreffende Gebiet die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

2. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Charta zu Informationszwecken, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen aus Sicherheits- und Verfassungserwägungen, regelmäßig statistische und andere technische Informationen über die wirtschaftlichen, sozialen und bildungsbezogenen Bedingungen in den Hoheitsgebieten, für die sie verantwortlich sind, sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in

¹ A/69/69.



den betreffenden Hoheitsgebieten, einschließlich der Verfassung, des Rechtsakts oder der Verordnung, die der Regierung des Hoheitsgebiets und der verfassungsmäßigen Beziehung des Hoheitsgebiets zu der Verwaltungsmacht zugrunde liegen, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahrs in den jeweiligen Gebieten zu übermitteln oder auch weiterhin zu übermitteln;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

4. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) der Generalversammlung übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen.

64. Plenarsitzung
5. Dezember 2014